

Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in der Vollzeitpflege

§ 39 Abs. 1, Abs. 4 SGB VIII, § 2 Abs. 1 BEEG, § 4 Abs. 1 BEEG

DIJuF-Rechtsgutachten 2.9.2016 – J 4.400 Bm

Das Jugendamt fragt nach den rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Einführung einer „Elterngeldprämie“ für Pflegeeltern. Diese Leistung soll ermöglichen, dass sich geeignete und an sich bereite Personen an der Aufgabe der Vollzeitpflege nicht durch finanzielle Einbußen aufgrund von Arbeitszeitreduzierungen oder Beurlaubung gehindert sehen. Die Leistung soll nach § 39 Abs. 4 SGB VIII an Pflegeeltern gezahlt werden, die eine Erwerbstätigkeit in Teil- oder Vollzeit vollständig oder teilweise aufgeben. Daneben sind weitere Analogien zum Elterngeld vorgesehen. Zudem sollen Einstufungen nach sonderpädagogischen Bedarfen berücksichtigt werden.

I. Zulässigkeit der Regelung einer elterngeldähnlichen Zusatzleistung als Bestandteil der Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII

Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines (teilweisen) Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes könnten als Leistungen zum Unterhalt nach § 39 SGB VIII (Pflegegeld) gewährt werden. Dazu müsste es sich bei der Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung gem. § 39 Abs. 1 S. 1 SGB VIII um Leistungen zum notwendigen Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen handeln. Der notwendige Unterhalt umfasst nach § 39 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen (Erziehungsbeitrag). In diesem Fall kommt in Betracht, die vorgesehene Leistung als Erziehungsbeitrag zu gewähren.

Für die Bemessung des Pflegegelds enthalten die Absätze 4 bis 6 in § 39 SGB VIII Rahmenvorgaben. Dabei wird zur Bemessung im Gegensatz zum SGB II und SGB XII nicht auf eine Absicherung des Existenzminimums, sondern auf die konkreten Lebensverhältnisse der Pflegeperson abgestellt (FK-SGB VIII/ *Tammen*, 7. Aufl. 2013, SGB VIII § 39 Rn. 18). Die Leistungen sollen dazu führen, dass für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nicht eigene Finanzmittel der Pflegeperson eingesetzt werden müssen (Jans ua/ *Degener* KJHR, Stand: 7/2010, SGB VIII § 39 Rn. 47). Allerdings sieht das Gesetz in Absatz 4 Satz 1 Halbs. 2 eine Kappung vor, wenn die auf der tatsächlichen Basis ermittelten Kosten einen angemessenen Umfang überschreiten, was insbesondere bei finanziell besonders günstig gestellten Pflegepersonen in Betracht kommt; vermieden werden soll damit eine „De Luxe-Pflege“ (FK-SGB VIII/ *Tammen* SGB VIII § 39 Rn. 19; LPK-SGB-VIII/ *Kunkel*, 5. Aufl. 2014, SGB VIII § 39 Rn. 19). Zudem soll trotz der vorgesehenen Orientierung an den tatsächlichen Kosten für den Regelfall für die laufenden Leistungen ein monatlicher Pauschalbetrag festgesetzt werden (§ 39 Abs. 4 S. 3 Halbs. 1 SGB VIII), der sich anhand der einer durchschnittlichen Familie entstehenden Kosten bemisst (FK-SGB VIII/ *Tammen* SGB VIII § 39 Rn. 20). Damit wird dem Verwaltungsaufwand und dem Interesse an einer gleichmäßigen Handhabung entsprochen (Wiesner/ *Schmid-Obkirchner* SGB VIII, 5. Aufl. 2015, SGB VIII § 39 Rn. 10).

Von diesen Pauschalbeträgen abweichende Leistungen sind allerdings nach der Besonderheit des Einzelfalls möglich (§ 39 Abs. 4 S. 3 Halbs. 2 SGB VIII). Lassen sich im Hinblick auf den erhöhten Bedarf Fallgruppen bilden, so sind auch hier Typisierungen zulässig (Wiesner/ *Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 39 Rn. 34). Von solchen Einzelfällen wird vor allem ausgegangen, wenn bspw. ein Mehrbedarf aus gesundheitlichen Gründen besteht und/oder die Anforderungen an die Betreuung im Einzelfall besonders hoch sind (Wiesner/ *Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 39 Rn. 33). Ebenfalls wird als Besonderheit des Einzelfalls teilweise ein höheres Niveau der Lebenshaltung als das der Pauschalierung zugrunde gelegte berücksichtigt (LPK-SGB-VIII/ *Kunkel* SGB VIII § 39 Rn. 22; aA Wiesner/ *Schmid-Obkirchner* SGB VIII § 39 Rn.

10, 35, da die Leistungen unabhängig vom Einkommen und Vermögen zu gewähren seien). Obergrenze ist jedenfalls wiederum der angemessene Umfang (§ 39 Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII).

In dem Fall, in dem eine Pflegeperson zugunsten der Erziehung und Betreuung des Kindes auf einen Teil ihrer Erwerbstätigkeit verzichtet und dadurch Einkommenseinbußen hat, kommt ein eine abweichende Leistung rechtfertigender Einzelfall jedenfalls in Betracht. Dies entspricht auch der Intention, durch die Höhe des Erziehungsbeitrags genügend geeignete Pflegepersonen zu finden (BVerwG 26.3.1999 – 5 B 129.98) und Pflegeeltern zu ermöglichen, für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen nicht eigene Finanzmittel einsetzen zu müssen (Jans ua/ *Degener* SGB VIII § 39 Rn. 47).

II. Überlegungen zur Ausgestaltung

Was die konkrete Ausgestaltung betrifft, so könnte sich diese, wie vom Jugendamt selbst angedacht, an den Regelungen des Elterngelds orientieren. Sie wäre dann neben dem Grundbetrag für die Erziehungsleistung und einem evtl Zusatzbetrag aufgrund (sonder- oder sozial-)pädagogischen Bedarfs als gesonderter zusätzlicher Betrag festzusetzen. Der Höhe nach könnte sich die „Elterngeldprämie“ ebenfalls an der Berechnung des Elterngelds orientieren, wobei die dort festgelegte Obergrenze von 1.800 EUR (§ 2 Abs. 1 BEEG) dem für das Pflegegeld geforderten angemessenen Umfang (§ 39 Abs. 4 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII) gerecht werden dürfte. Ebenfalls angemessen wäre dann eine Anrechnung des

546

Zahlung einer elterngeldähnlichen Leistung an Pflegeeltern in der Vollzeitpflege (JAmt 2016, 545)

Erziehungsbeitrags, sodass die Elterngeldprämie dann in Höhe der Differenz zwischen dem Erziehungsbeitrag und dem Betrag, der anderen Eltern nach dem BEEG zustünde, gezahlt werden könnte. Ein evtl (sonder- oder sozial-)pädagogischer Zusatzbedarf wäre dann daneben in vollem Umfang zu gewähren. Nicht schlüssig ist dagegen aus hiesiger Sicht eine Einstufung der Elterngeldprämie selbst nach sonderpädagogischen Bedarfen. Denn die „Elterngeldprämie“ orientiert sich ihrem Zweck nach nicht an einem solchen Bedarf, sondern allein daran, dass die Pflegeperson eine Einkommenseinbuße erleidet, um das Pflegekind pflegen und erziehen zu können, insbesondere um Zeit zu haben, zu ihm eine Bindung aufzubauen.

Ebenfalls könnte darüber nachgedacht werden, die „Elterngeldprämie“ nicht auf Kleinstkinder zu beschränken, sondern auch etwas ältere Pflegekinder, die ebenfalls ihre Bezugspersonen verloren haben und eine neue Beziehung aufbauen müssen, mit einzubeziehen. Denkbar wäre hier etwa wiederum analog der Regelung im BEEG (§ 4 Abs. 1 S. 2 BEEG) bezüglich Adoptionspflegekindern die Altersgrenze jedenfalls bis in das achte Lebensjahr zu erweitern.

Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG ist Inhaber von Nutzungsrechten. Ohne gesonderte Berechtigung ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen. Verlag C.H.Beck GmbH & Co. KG behält sich alle Rechte vor, insbesondere die Nutzung zum Text-und-Data-Mining (TDM) nach § 44b Abs. 3 UrhG (Art. 4 DSM-RL).